

Satzung

der Stadt Recklinghausen zur Widmung und Benutzung des Rathausvorplatzes und des Dr. Helene-Kuhlmann-Parks vom 28.11.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Widmung

- (1) Der Rathausvorplatz und der Dr. Helene-Kuhlmann-Park werden jeweils als öffentliche Einrichtung „Veranstaltungsfläche“ gemäß § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewidmet. Die räumlichen Grenzen der jeweiligen Veranstaltungsfläche sind in dem als Anlagen 1 und 2 beigefügten Übersichtsplänen dargestellt, die Bestandteil der Satzung sind.
- (2) Auf den Flächen sind gewerbliche und nicht gewerbliche Veranstaltungen zugelassen, an deren Durchführung ein besonderes gesamtstädtisches Interesse besteht.

Veranstaltungen mit einem besonderen gesamtstädtischen Interesse im zuvor benannten Sinne sind

- Veranstaltungen der Brauchtumspflege,
- Veranstaltungen mit kulturellem Inhalt,
- Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung des Stadtimages - auch über die Stadtgrenze Recklinghausens hinaus - dienen (z.B. Stadt-, Standortwerbung, Stadtmarketing),
- Veranstaltungen, die in erklärter Zusammenarbeit mit einer Dienststelle der Stadtverwaltung erfolgen,
- sonstige Veranstaltungen, die eine Vielzahl von Recklinghäuser Bürgerinnen und Bürger und/oder auswärtigen Besuchern ansprechen.

- (3) Zugelassen sind auch repräsentative Veranstaltungen des Bürgermeisters.
- (4) Für die Dauer einer zugelassenen Veranstaltung können Recklinghäuser Firmen auf der nicht benötigten Veranstaltungsfläche ihre Produkte präsentieren und bewerben.
- (5) Nicht zugelassen sind Jahrmärkte im Sinne des § 68 Absatz 2 Gewerbeordnung, wie zum Beispiel Flohmärkte, Trödelmärkte und Verbrauchermärkte.
- (6) Die Durchführung der Veranstaltung „Wochenmarkt“ gemäß § 2 Absätze 1 und 2 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (7) Ausnahmsweise kann Außengastronomie auf den Veranstaltungsflächen zugelassen werden. Außengastronomie ist keine Veranstaltung im Sinne dieser Satzung. Die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die §§ 3 ff, gelten jedoch entsprechend.

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Betrieb der Außengastronomie mit geltendem Recht, insbesondere den Regelungen über den Nachbarschutz, vereinbar ist.

Sollte der Betrieb der Außengastronomie die Durchführung einer zugelassenen Veranstaltung (Wochenmarkt, andere Veranstaltungen) räumlich behindern oder aus Sicht des Veranstalters der Konzeption der Veranstaltung widersprechen, ist die Außengastronomie für den Zeitraum der Veranstaltung von den Flächen entschädigungslos zu entfernen bzw. vorübergehend einzustellen.

- (8) Motorsportveranstaltungen, Musikdarbietungen und sonstige Veranstaltungen, die mit einer erheblichen Geräuschentwicklung verbunden sind, werden nur ausnahmsweise zugelassen. Dies insbesondere nur dann, wenn die Belange der Nachbarschaft nicht überwiegen.

§ 2

Zulassungsentscheidung

- (1) Die Durchführung der Veranstaltung „Wochenmarkt“ wird, entsprechend der derzeitigen Bestimmungen in der Wochenmarktsatzung der Stadt Recklinghausen, hiermit jeden Mittwoch und Samstag auf den Flächen der öffentlichen Einrichtung zugelassen. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung dieser Veranstaltung gilt die Wochenmarktsatzung der Stadt Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung. Soweit diese keine Regelungen trifft, gelten die Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Veranstaltung „Wochenmarkt“ und eine andere Veranstaltung können nur dann zeitgleich durchgeführt werden, wenn die Durchführung des Wochenmarktes nicht beeinträchtigt wird, oder wenn der Wochenmarkt auf eine andere Fläche ausweichen kann. Ist dies nicht möglich, hat die Durchführung des Wochenmarktes Vorrang gegenüber der Durchführung anderer Veranstaltungen.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung einer anderen Veranstaltung wird innerhalb eines Monats nach Antragstellung entschieden.
- (4) Liegen zum Zeitpunkt der Entscheidung mehrere Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen für den gleichen Tag oder den gleichen Zeitraum vor, werden die Veranstaltungen nach folgenden Zulassungskriterien zugelassen:
 1. Veranstaltungen, bei denen ausschließlich die Stadt Recklinghausen Veranstalter ist, haben Vorrang gegenüber allen anderen Veranstaltungen.
 2. Über die Zulassung der übrigen konkurrierenden Veranstaltungsanträge entscheidet das Datum des Eingangs des Antrags. Liegen zeitgleich eingegangene Anträge für konkurrierende Veranstaltungen vor, entscheidet das Losverfahren. Den betroffenen Veranstaltern wird der Tag der Auslosung mitgeteilt und die Teilnahme freigestellt.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Teilfläche innerhalb der öffentlichen Einrichtung besteht nicht.

§ 3 Nutzungsüberlassung

- (1) Nach Zulassung einer Veranstaltung wird die Veranstaltungsfläche auf der Grundlage eines zu schließenden schriftlichen privatrechtlichen Nutzungsvertrages überlassen.
- (2) Zur Nutzung überlassen wird die Veranstaltungsfläche. Über die vorhandenen Versorgungseinrichtungen können verbrauchsabhängige Versorgungsleistungen bezogen werden.
- (3) Eine Überlassung der Fläche erfolgt ausschließlich an den Veranstalter, der im Weiteren als Nutzer/Nutzerin bezeichnet wird.
- (4) Die nachfolgenden Regelungen über die Benutzung des Rathausvorplatzes und des Dr. Helene-Kuhlmann-Parks werden Bestandteil des Nutzungsvertrages. Für die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten im Übrigen die Vereinbarungen des Nutzungsvertrages und sodann - nachrangig - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4 Nutzungsdauer

- (1) Die Veranstaltungsfläche wird ausschließlich innerhalb der im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeit überlassen. Erforderliche Auf- und Abbautage mit der Stadt sind bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren.
- (2) Von dem Nutzer/der Nutzerin eingebrachte Sachen sind innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit wieder restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können zurückgelassene Gegenstände oder Sachen des Nutzers/der Nutzerin von der Stadt entfernt und eingelagert werden. Die anfallenden Kosten trägt der Nutzer/die Nutzerin. Nach Ablauf einer Lagerzeit von vier Wochen ist die Stadt berechtigt die Sachen auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin zu verwerten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Nutzers/der Nutzerin gegen die Stadt aus Verlust oder Beschädigung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Entgelt

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen Rathausvorplatz und Dr. Helene-Kuhlmann-Park sowie deren Versorgungseinrichtungen sind entgeltpflichtig. Das Nähere regelt die gesondert zu beschließende Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Nutzer/die Nutzerin in Anspruch genommen werden, die nicht in der Entgeltordnung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte vereinbart. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung, gilt ein im Rechtsverkehr übliches Entgelt als vereinbart.

§ 6 Ablauf der Veranstaltung

- (1) Der Ablauf der Veranstaltung ist mit den Beauftragten der Stadt vorzubesprechen. Der Nutzer/Die Nutzerin hat der Stadt eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Veranstaltung anwesend und erreichbar ist.
- (2) Gemeinsam mit den Beauftragten der Stadt hat der Nutzer/die Nutzerin die Fläche und deren Ausstattung zu besichtigen und abzunehmen. Erhebt er/sie hierbei keine Beanstandung, so gelten die Flächen als in ordnungsgemäßem Zustand an den Nutzer/die Nutzerin übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung hat eine solche Besichtigung ebenfalls stattzufinden.
- (3) Der Nutzer/Die Nutzerin trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Hierzu hat er/sie alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (4) Für die ggf. erforderliche rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung sowie zur Einholung von erforderlichen Genehmigungen ist ausschließlich der Nutzer/die Nutzerin verantwortlich.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Vorschriften der Bauordnung, des Immissionsschutzes, des Feuerschutzes und sonstige ordnungsbehördliche Vorschriften müssen vom Nutzer/von der Nutzerin eingehalten werden.
- (2) Für den eventuell erforderlichen Einsatz von Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst anlässlich der Veranstaltung sorgt der Nutzer/die Nutzerin. Er/Sie trägt auch die anfallenden Kosten.
- (3) Auf die Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, der Versammlungsstättenverordnung usw. wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 8 Haftung, Haftungsfreistellung

- (1) Die überlassenen Veranstaltungsflächen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Nutzer/Die Nutzerin trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Kosten für zusätzlich anfallende Reinigungsarbeiten sind vom Nutzer zu tragen.
- (3) Der Nutzer/Die Nutzerin trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

Er/Sie haftet für alle Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung, die durch ihn/sie oder seine/ihre Beauftragten bzw. Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht werden.

Ausschließlich die Stadt ist berechtigt, entstandene Sachschäden an der überlassenen Veranstaltungsfläche beseitigen zu lassen. Der Nutzer/Die Nutzerin hat die dabei entstehenden Kosten der Stadt zu erstatten.

Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen des Eigentums des Nutzers/der Nutzerin.

Ist streitig, ob ein Schaden vom Nutzer/von der Nutzerin bzw. von einer der in Satz 2 genannten Personen verursacht worden ist, so trifft den Nutzer/die Nutzerin die Beweislast.

Er/Sie ist verpflichtet eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn der Stadt gegenüber zu erbringen.

- (4) Der Nutzer/Die Nutzerin stellt die Stadt von allen etwaigen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung von dritten Personen unmittelbar gegen die Stadt geltend gemacht werden.
- (5) Die Stadt haftet lediglich für Personen- und Sachschäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen und bei sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigender Ereignisse haftet die Stadt, wenn diese Störungen oder Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Stadt ist berechtigt den Nutzungsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn:
 - a) die vom Nutzer/der Nutzerin nach der gesondert zu beschließenden Entgeltordnung zu erbringenden Zahlungen nicht fristgemäß entrichtet worden sind;
 - b) der Stadt vor der Durchführung der Veranstaltung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Vorschriften der Strafgesetze oder des Jugendschutzes verletzt werden;
 - c) der Nutzer/die Nutzerin die Flächen nicht zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Zweck nutzt;
 - d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht spätestens zwei Tage vor Durchführung der Veranstaltung vorliegen,
 - e) spätestens einen Tag vor Durchführung der Veranstaltung offensichtlich erkennbar ist, dass der Nutzer/die Nutzerin nicht die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung bietet.

§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt.

- (2) Macht die Stadt von ihrem Kündigungsrecht nach Absatz 1 Gebrauch, erwächst dem Nutzer/der Nutzerin kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt.
- (3) Der Nutzer/Die Nutzerin ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn er/sie aus einem ihm/ihr nicht zuzurechnenden Grund (höhere Gewalt) die Veranstaltung nicht durchführen kann. Der Nutzer/Die Nutzerin ist der Stadt zur Erstattung der dieser

nachweislich bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten bis zur Höhe des schriftlich vereinbarten Entgelts verpflichtet.

- (4) Im Übrigen kann der Nutzer/die Nutzerin den Vertrag ohne Angabe von Gründen spätestens bis einen Monat vor Veranstaltungsbeginn kündigen. Macht er/sie von diesem Recht Gebrauch, so hat er/sie zur Kostenabgeltung der Stadt einen Anteil von 20% des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Ist es möglich, die Veranstaltungsfläche anderweitig zu vergeben, sind von ihm/ihr nur die nachweislich bis dahin entstandenen Kosten der Stadt zu zahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung des Rathausvorplatzes und des Dr. Helene-Kuhlmann-Parks tritt rückwirkend zum 30.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.06.2007 außer Kraft.